

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/9-Parl/81

Wien, am 27. April 1981

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

1021/AB

Parlament
1017 WIEN

1981 -04- 30

zu 1003 1J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1003/J-NR/81 betreffend die Einkommenssituation von Außerordentlichen Universitätsprofessoren, die die Abgeordneten Mag. HÖCHTL und Genossen am 2. März 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 31 Abs. 3 UOG, BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung der Novelle vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 443/1978, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Aufgabenbereich des Außerordentlichen Universitätsprofessors, insbesondere dessen Lehrverpflichtung, anlässlich der Ernennung erstmalig festzusetzen. Die gehaltmäßige Einstufung des Ao. Professors erfolgt derart, daß der Außerordentliche Universitätsprofessor die Bezüge gemäß Gehaltsgesetz 1956 erhält, worin der Gehalt sowie die Aufwandsentschädigung und die Vergütung für zeitliche Mehrleistungen enthalten sind. Ferner wird anlässlich der Ernennung festgestellt, daß die bisher im öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Zeiten sowie die vom Bund bereits angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten für die Ermittlung und Bemessung des Ruhegenusses gewahrt bleiben. Weitere Einkünfte aus seiner Lehr- bzw. Prüfungstätigkeit stellen die Kollegiengeldabgeltung sowie auch die Entschädigung für Prüfungstätigkeiten dar. Von einer Bezugs minderung kann also bei Ernennung zum Außerordentlichen Universitätsprofessor nicht gesprochen werden.

Für Universitätsassistenten haben Lehrauftragsremunerationen den Charakter der Abgeltung einer über die Dienstpflichten hinausgehenden Tätigkeit. Auf die Erteilung von Lehraufträgen besteht aber kein Rechtsanspruch: diese können nur nach Maßgabe der Erfordernisse des Lehrbetriebes erteilt werden. Auch dem Ao. Professor steht es frei, einen Antrag auf Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages zu stellen.

Eine deutliche Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung der Außerordentlichen Universitätsprofessoren wurde mit der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, wirksam ab 1. Jänner 1978, getroffen. Im Abschnitt V dieser Novelle wurden, entsprechend dem erweiterten Aufgabenbereich des Außerordentlichen Universitätsprofessors, gemäß UOG die Bezüge und die Zahl der erreichbaren Gehaltsstufen angehoben. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei den jährlichen Gehaltsverhandlungen auch die Bezüge der Außerordentlichen Universitätsprofessoren betroffen sind und diese die entsprechenden Bezugserhöhungen erhalten.

Der Ao. Professor erlangt durch seinen im Ernennungsdekret festgelegten Aufgabenbereich eine Rechtsstellung, die ihn deutlich von den Assistenten abhebt und durch die er in die Lage versetzt wird, Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben selbständig und in eigener Verantwortung zu erfüllen, allerdings gegenüber den Ordinarien, die für das ganze Fach ausgewiesen sind, nur für einen bestimmten Teilbereich des Faches. Der Ao. Professor ist ferner, wie der Ordentliche Universitätsprofessor, kraft Gesetzes Mitglied von Kollegialorganen.

Im Zuge der Neukodifikation des Hochschuldienstrechtes steht derzeit die dienstrechtliche Laufbahn der Hochschullehrer im Vordergrund, die besoldungsrechtliche Änderung bildet derzeit nicht den Gegenstand von Verhandlungen.

